



HANDBUCH

Afrikanische Schweinepest Verbringung von Schweinen von/zu landwirtschaftlichen Betrieben

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle, LF5

Amt der NÖ Landesregierung

Arbeitsanweisung

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	1
2	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	2
3	Geltungsbereich	2
4	Zuständige Behörde	3
5	Grundlegende betriebliche Voraussetzungen für das Verbringen	3
5.1	Die Einhaltung der ASP-Biosicherheit ist bestätigt	3
5.2	Die verendeten Schweine werden auf den ASP-Virus untersucht	4
5.2.1	Wenn pro Woche nur ein Schwein verendet	4
5.2.2	Wenn kein Schwein in den letzten 15 Tagen verendet	5
5.3	Ein Biosicherheitsplan liegt am Betrieb auf	5
6	Spezielle Voraussetzung für die zu verbringenden Schweine	6
6.1	Schweine wurden seit 30 Tagen vor dem Verbringen im Betrieb gehalten ...	6
6.2	Klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen	7
6.3	Begleitformulare für die Verbringung von lebenden Schweinen	7

2 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Zur besseren Lesbarkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

ATA: Amtstierarzt und Amtstierärztin

aTA: von der Landeshauptfrau bestellter amtlicher Tierarzt bzw. bestellte amtliche Tierärztin nach dem Tiergesundheitsgesetz

VIS: Verbrauchergesundheitsinformationssystem

Epidemiologische Einheit: Nach Durchführung einer Risikobewertung legt die Behörde die Grenzen der epidemiologischen Einheit fest und bestätigt, dass Struktur, Größe und der Abstand zwischen verschiedenen, epidemiologischen Einheiten und die durchgeführten Maßnahmen eine Trennung der Anlagen zur Unterbringung, Haltung und Fütterung der gehaltenen Schweine sicherstellen, sodass das ASP-Virus sich nicht von einer epidemiologischen Einheit auf eine andere ausbreiten kann.

Freies Gebiet: Gebiete außerhalb von Sperrzonen (SZ I, II, III)

Sperrzonen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Sperrzone I (Pufferzone): Risiko aufgrund einer gewissen Nähe zur infizierten Wildschweinpopulation; wird angrenzend an eine Sperrzone II oder III eingerichtet.

Sperrzone II: lediglich die Wildschweinpopulation betroffen; wird um die Fundstelle eines ASP-positiven Wildschweines errichtet

Sperrzone III: Schweinehaltungsbetrieb betroffen; wird um den Betrieb, in dem die ASP aufgetreten ist, errichtet

3 Geltungsbereich

Die Arbeitsanleitung gilt für die Verbringung von Schweinen von einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb zu einem anderen (z.B. Ferkelerzeuger – Mastbetrieb oder vom Aufzuchtbetrieb zu einem Mastbetrieb) in den Sperrzonen III und II und gegebenenfalls in der Sperrzone I.

Bemerkung: Zur Vorbereitung wird die Arbeitsanleitung bereits vor dem Auftreten des 1. ASP-Falls veröffentlicht und ggf. aktualisiert.

4 Zuständige Behörde

Jede Schweineverbringung muss amtlich genehmigt werden. Zuständig für die amtliche Genehmigung ist entweder der ATA der Bezirksverwaltungsbehörde oder ein freiberuflicher aTA, der dazu ermächtigt ist.

5 Grundlegende betriebliche Voraussetzungen für das Verbringen

5.1 Die Einhaltung der ASP-Biosicherheit ist bestätigt

Für das erstmalige Verbringen nach Ausbruch der ASP gilt:

Der Betrieb wurde zumindest einmal in den letzten drei Monaten vor dem ersten Verbringen vom aTA bzw. ATA kontrolliert und hat einen positiven ASP-Biosicherheitscheck erfüllt.

Sofern ein positiver ASP-Biosicherheitscheck länger als 3 Monate zurückliegt, wird dieser im Zuge der klinischen Untersuchung validiert.

In weiterer Folge gilt:

Sperrzone I und II: Die ASP-Biosicherheitschecks erfolgen zumindest 2x pro Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten.

Sperrzone III: Die ASP-Biosicherheitschecks erfolgen mind. alle 3 Monate.
(Ausnahmen davon können nach 12 Monaten gewährt werden.)

Ausnahmeregelung:

Die Kontrollhäufigkeit kann auf zwei Kontrollen pro Jahr im Abstand von mindestens vier Monaten reduziert werden, wenn:

- Eine erste Biosicherheitskontrolle keine Mängel ergeben hat
UND
- regelmäßig wöchentlich, jedoch zumindest seit den letzten 15 Tagen nach Ausbruch der ASP, verendete Schweine (Schweine älter als 60 Tage oder Schweine nach dem Absetzen) auf ASP-Virus untersucht werden.

Anmerkung:

Solange ein landwirtschaftlicher Betrieb die ASP-Biosicherheit nicht einhält, darf der Betrieb keine weiteren Schweine mehr einstellen bzw. im Fall von Erzeugerbetrieben/gemischten Betriebe keine weiteren Muttertiere mehr belegen. Das kommt einem Betriebsstopp während des ASP-Ausbruchs gleich. Die Schweine dürfen weiterhin zu einem nach Art. 41 benannten Schlachtbetrieb verbracht werden.

5.2 Die verendeten Schweine werden auf den ASP-Virus untersucht

Verendete Schweine müssen innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen negativ auf das ASP-Virus untersucht worden sein.

Untersucht werden dürfen die ersten zwei verendeten Schweine in diesem Zeitraum, die älter als 60 Tage sind oder verendete Schweine nach dem Absetzen.

Die Untersuchung erfolgt in der SARIA. Der Tierkadaver muss daher vor dem Abholen eindeutig gekennzeichnet sein und ein Begleitformular (siehe Beilage) ist auszufüllen.

Eine wichtige Grundlage zur Einhaltung dieser Vorgabe ist die Führung eines Bestandsregisters, in dem auch die Verendungen lückenlos, nachvollziehbar und plausibel dokumentiert sind.

Saugferkelverluste und tägliche Todesfälle (Ferkelaufzucht, Schweinemast & Zuchtsauen, Zuchteber) sind getrennt und tagaktuell zu führen.

5.2.1 Wenn pro Woche nur ein Schwein verendet

Wenn die Anzahl der Verendungen aufgrund der Betriebsaufzeichnungen nachvollzogen werden kann und ein negatives Ergebnis der ASP-Untersuchung vorliegt, ist die Untersuchung eines Schweines ausreichend. Wenn die Aufzeichnungen lückenhaft oder nicht nachvollziehbar erscheinen, dann wird vorgegangen wie im Falle „Wenn kein Schwein in den letzten 15 Tagen verendet“ (5.2.2).

5.2.2 Wenn kein Schwein in den letzten 15 Tagen verendet

In diesem Fall sind wie folgt Blutproben gemäß Stichprobenplan zu nehmen.

Tierzahl	Probenanzahl
1 – 11	Alle
12	11
13	12
14 – 15	13
16 – 17	14
18 – 19	15
20 – 21	16
22 – 24	17
25 – 28	18
29 – 32	19
33 – 36	20
37 – 43	21
44 – 50	22
51 – 61	23
62 – 75	24
76 – 97	25
98 – 130	26
131 – 200	27
201 – 430	28
> 431	29

5.3 Ein Biosicherheitsplan liegt am Betrieb auf

Jeder Betrieb hat gemeinsam mit seiner tierärztlichen Betreuungsperson einen Biosicherheitsplan zu erstellen.

In der Beilage findet sich die Vorlage eines Biosicherheitsplans (gemäß DVO 2021/605)

6 Spezielle Voraussetzung für die zu verbringenden Schweine

6.1 Schweine wurden seit 30 Tagen vor dem Verbringen im Betrieb gehalten

Für die zu verbringenden Schweine gilt während der letzten 30 Tage vor dem Verbringen oder, falls jünger, seit ihrer Geburt:

- Schweine wurden im Versandbetrieb gehalten
- anderen Schweine aus Sperrzone II und III wurden nicht eingebracht

Anmerkung:

- Es geht hier um die epidemiologische Einheit der Schweine (siehe Kapitel 2). Nach Durchführung einer Risikobewertung legt die Behörde die epidemiologische Einheit fest. Wenn die zu verbringenden Schweine vollständig getrennt gehalten werden, dann können in andere Teile des Betriebes Schweine eingebracht werden.
- Sind diese Voraussetzung erfüllt, kann im Fall einer Verbringung zur Schlachtung das Fleisch sogar in der EU/im IGH vermarktet werden. Bei Nichterfüllung beschränkt sich die Vermarktung auf Österreich.

6.2 Klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Verbringen

Die zu verbringenden Schweine müssen 24 Stunden vor dem Verbringen durch einen ATA oder aTA klinisch untersucht werden.

Die Kontrolle beinhaltet:

- Allgemeine klinische Untersuchung gemäß Stichprobenplan (vgl. Tab. 5.2.2)
 - Einzubeziehen sind:
 - die zu verbringenden Schweine
 - kürzlich kranke Schweine
 - kürzlich genesene Schweine
- Kontrolle der Produktionsbücher
- Kontrolle der tiergesundheitlichen Aufzeichnungen

Eine klinische Untersuchung ist nicht mehr notwendig, wenn

- sich der Betrieb seit mind. 9 Monaten in einem Sperrgebiet befindet
UND
- ein Jahr vor der Verbringung folgende Anforderungen erfüllt wurden:
 - Biosicherheitskontrolle (inkl. klinische Untersuchung) wurde 2x jährlich im Abstand von mind. 4 Monaten von einem aTA durchgeführt
UND
 - es wurden bei der Biosicherheitskontrolle keine Mängel festgestellt
UND
 - im vergangenen Jahr vor der Verbringung wurde regelmäßig die Schweine wie in 5.2 auf das ASP-Virus untersucht.

6.3 Begleitformulare für die Verbringung von lebenden Schweinen